



**Konsultationsbericht für die  
Modalitäten für Regelreserveanbieter  
gemäß Artikel 18 Abs.5 der Verordnung  
(EU) 2017/2195 der Kommission vom  
23. November 2017 zur Festlegung  
einer Leitlinie über den  
Systemausgleich im  
Elektrizitätsversorgungssystem**

18. Juni 2018

## Inhalt

Zusammenfassung .....	4
Einleitung .....	5
Artikel 3 – Qualifikationsverfahren .....	6
Auswertung .....	6
Schlussfolgerung.....	6
Artikel 4 - Beschaffung und Übertragung .....	7
Auswertung .....	7
Schlussfolgerung.....	7
Artikel 5 – Aggregation .....	8
Auswertung .....	8
Schlussfolgerung.....	8
Artikel 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens .....	9
Auswertung .....	9
Schlussfolgerung.....	10
Artikel 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen .....	10
Auswertung .....	10
Schlussfolgerung.....	11
Artikel 8 - Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung .....	11
Auswertung .....	11
Schlussfolgerung.....	12
Artikel 9 – Standort .....	12
Auswertung .....	12
Schlussfolgerung.....	13
Artikel 10 – Arbeitsvolumen .....	13
Auswertung .....	13
Schlussfolgerung.....	14
Artikel 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung .....	14
Auswertung .....	14
Schlussfolgerung.....	15
Artikel 12 - Frist für die Abrechnung .....	16
Auswertung .....	16
Schlussfolgerung.....	16
Artikel 13 – Vertragsverletzungen.....	17



Auswertung .....	17
Schlussfolgerung.....	17
Artikel 14 - Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote .....	18
Auswertung .....	18
Schlussfolgerung.....	18
Artikel 15 - Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve .....	19
Auswertung .....	19
Schlussfolgerung.....	19
Artikel 16 – Regelarbeitsmarkt .....	20
Auswertung .....	20
Schlussfolgerung.....	20
Artikel 17 – Umsetzungszeitraum .....	21
Auswertung .....	21
Schlussfolgerung.....	22
Anhang A .....	22
Auswertung .....	22
Schlussfolgerung.....	23
Anhang B .....	24
Auswertung .....	24
Schlussfolgerung.....	24
Sonstige Anmerkungen.....	24
Auswertung .....	25
Schlussfolgerung.....	25

## Zusammenfassung

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben die Modalitäten für Regelreserveanbieter ausgearbeitet, und vom 13. April bis 13. Mai 2018 fand eine öffentliche Konsultation zu den Modalitäten unter Berücksichtigung der EB-VO-Anforderungen statt. Der vorliegende Konsultationsbericht stellt die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zusammen mit der Analyse der ÜNB und den anschließenden Schlussfolgerungen der Übertragungsnetzbetreiber dar. Nach Konsultation der Modalitäten für Regelreserveanbieter haben die ÜNB die Struktur als auch die Inhalte angepasst, um die Stellungnahmen der Interessenträger angemessen zu berücksichtigen. Die Modalitäten sind nun wie folgt gegliedert: Vorzufinden ist nun erst ein allgemeiner Teil, der sich auf alle Regelreservearten bezieht und nachfolgend ein regelreservespezifischer Teil, der die Spezifikationen pro Regelreserveart aufzeigt.

Die Begründung wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden sind nachstehend zusammengefasst. Detaillierte Informationen finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

Die zentralen Änderungen sind die folgenden:

- Verwerfung einer Geschäftspartnerprüfung
- Klarstellung der Verfügbarkeit des PQ-Portals
- Änderung der Preisobergrenze für Regelarbeit beim technischen Preislimit von 99.999,99 Euro/MWh
- Übermittlung der Vortagesmeldungen nur "auf Anforderung" des Anschluss-ÜNB vorgesehen  
Klarstellungen hinsichtlich möglicher zusätzlicher Vorgaben für die Aggregation oder Disaggregation von Daten in den PQ-Bedingungen
- Keine Unterscheidung der LFR-Zonen in Bezug auf die zusätzlichen Vorgaben zur Überprüfung der korrekten Erbringung der Daten zur Aggregation bzw. Disaggregation
- Anpassung der Datenpunkte auf dem Maschinendatenblatt
- Klarstellung der Form der Abrechnung
- Vergütung der Anfahrrampe
- Erhöhung des Zeitraums für die Plausibilisierung der Abrechnung auf drei Tage
- Freisetzung von Regelreservegebote, die über das benötigte Volumen hinausgehen

Das größte Anliegen der Marktteilnehmer war die Handhabung der Pönalisierung, sowie die Preisobergrenzen für die Regelarbeit. Die Pönalisierung wurden dementsprechend überabreitet um einen tragfähigen Kompromiss zu gestalten. Auch die Anmerkungen zu den Preisobergrenzen haben zu einer Anpassung dieser geführt. Des Weiteren wurde der mangelnde Detailgrad die Regeln des Regelarbeitsmarktes kritisiert. Ebenfalls bestanden ausschlaggebende Einwände zu den Umsetzungsfristen zum Regelarbeitsmarkt. Die ÜNB haben daher die Umsetzungsfrist wird von 6 auf 12 Monate angehoben.

## Einleitung

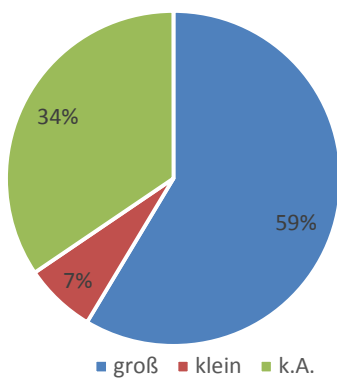
Vom 13. April 2018 bis zum 13. Mai 2018 haben die ÜNB einen gemeinsamen Antrag zur Konsultation gestellt. In diesem Zeitraum wurden die Marktteilnehmer gebeten ihre Anmerkungen zu dem Entwurf der Modalitäten für Regelreserveanbieter zu geben. Insgesamt haben sich 29 Marktteilnehmer an der Konsultation beteiligt. Wie folgt definiert wurden die Marktteilnehmer gruppiert:

Regelreserveanbieter-Größe:

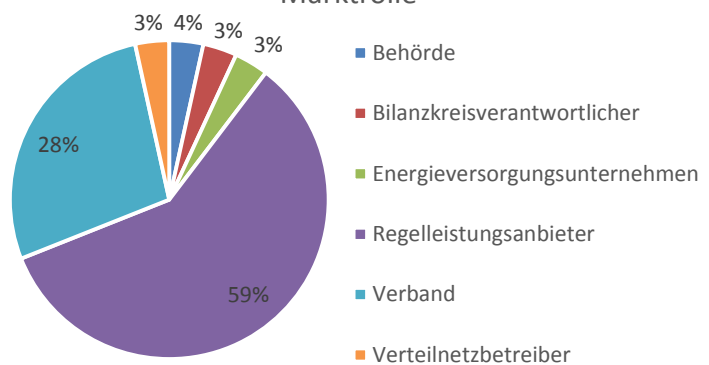
- Groß: > 20 MW
- Klein: ≤ 20 MW
- k.A.: keine Regelreserveanbieter (z.B. Verbände)

Im Folgenden sind die Statistiken des gesamten Antrags aufgeführt:

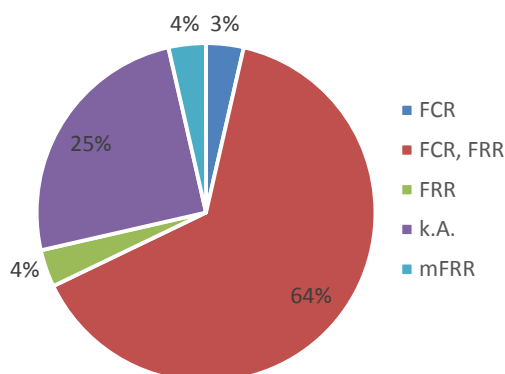
Unternehmensgröße



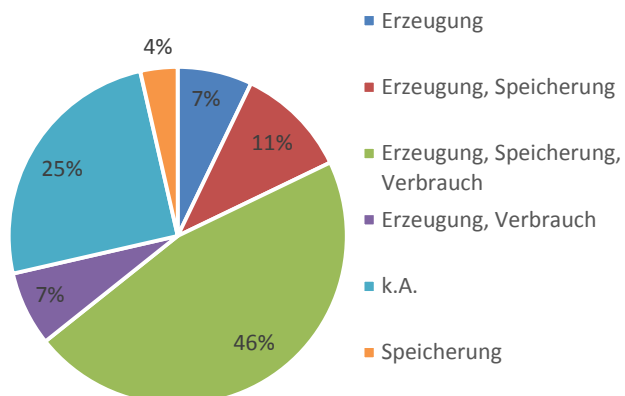
Marktrolle



Märkte



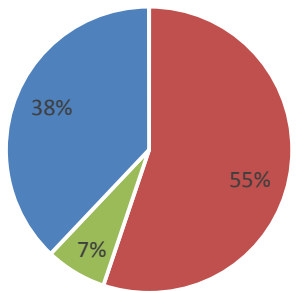
Technologie



## Artikel 3 – Qualifikationsverfahren

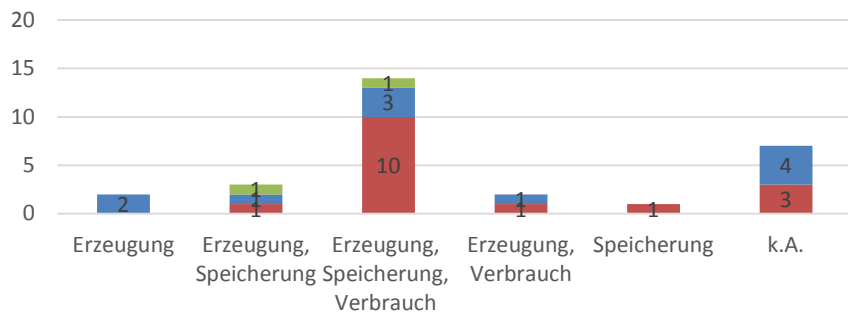
### Auswertung

#### Überblick



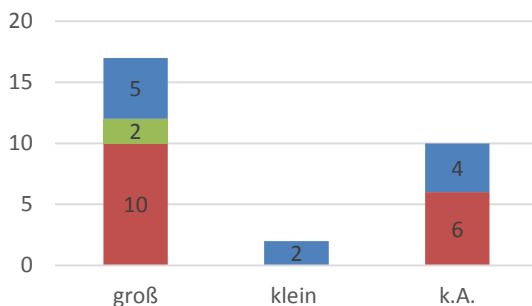
■ Ablehnung ■ Zustimmung  
■ Neutral

#### Technologie



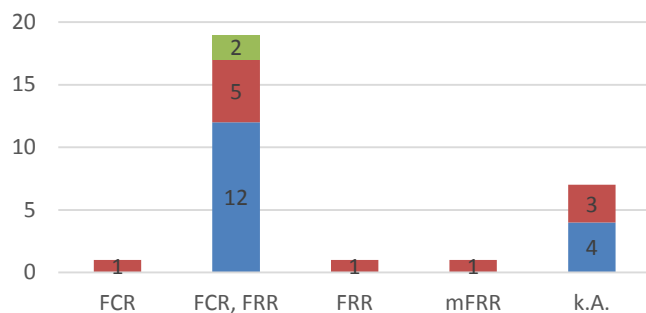
■ Ablehnung ■ Neutral ■ Zustimmung

#### Unternehmensgröße



■ Ablehnung ■ Zustimmung ■ Neutral

#### Märkte



■ Ablehnung ■ Neutral ■ Zustimmung

Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben 55% der Marktteilnehmer Artikel 3 des Qualifikationsverfahrens kritisch bewertet. Die Ablehnung richtet sich vor allem gegen die im Entwurf skizzierte Geschäftspartnerprüfung.

Die Marktteilnehmer äußerten sich besonders kritisch gegenüber der Geschäftspartnerprüfung, da hier keine Notwendigkeit gesehen wird, neben dem Präqualifikationsverfahren noch eine weitere Prüfung abzulegen. In Bezug auf die PQ-Bedingungen wird die verbindliche Nutzung des PQ-Portals kritisiert und die ständige Verfügbarkeit in Frage gestellt.

### Schlussfolgerung

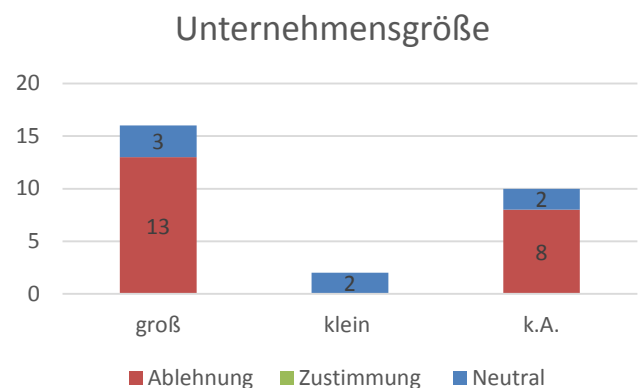
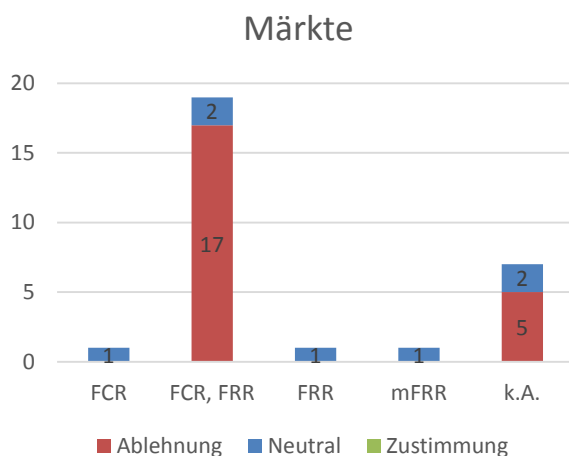
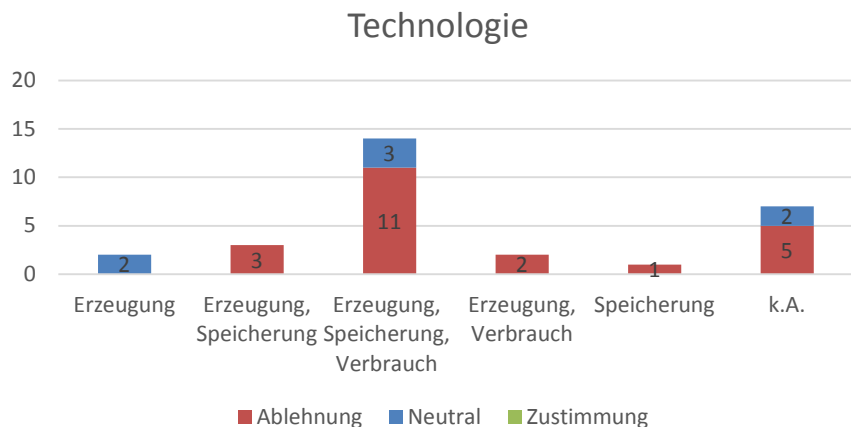
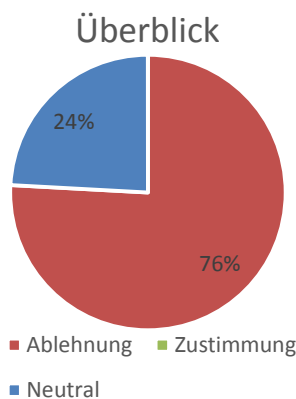
Die ÜNB nahmen die ablehnende Haltung der Marktteilnehmer gegenüber einer Geschäftspartnerprüfung zusätzlich zum technischen Präqualifikationsverfahren zur Kenntnis. Die ÜNB haben sich entschlossen auf eine Geschäftspartnerprüfung zu verzichten, da die Angaben und Absicherung durch die Präqualifizierungsunterlagen und die Verträge mit dem jeweiligen Anschluss-ÜNB (derzeit Rahmenverträge) als ausreichend betrachtet werden kann.

Anmerkungen zu den PQ-Bedingungen werden im Rahmen der noch anstehenden Überarbeitung der PQ-Bedingungen berücksichtigt. Die überarbeiteten PQ-Bedingungen werden klarstellen, dass im Falle von

Nicht-Verfügbarkeiten des PQ-Portals PQ-Anträge etc. so behandelt werden, als seien sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Nicht-Verfügbarkeit übermittelt worden.

## Artikel 4 - Beschaffung und Übertragung

### Auswertung



76 % der Marktteilnehmer lehnen Preisobergrenzen ab. Die meisten Anmerkungen der Marktteilnehmer kritisieren den Eingriff in den Markt und verweisen bei der Einführung der Preisobergrenze auf einen nicht diskriminierungsfreien Markt hin. Die ÜNB haben die Stellungnahmen gesichtet und die Modalitäten angepasst, die einen akzeptablen Kompromiss darstellen.

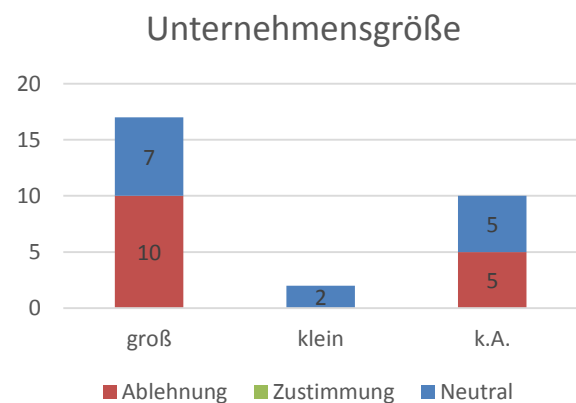
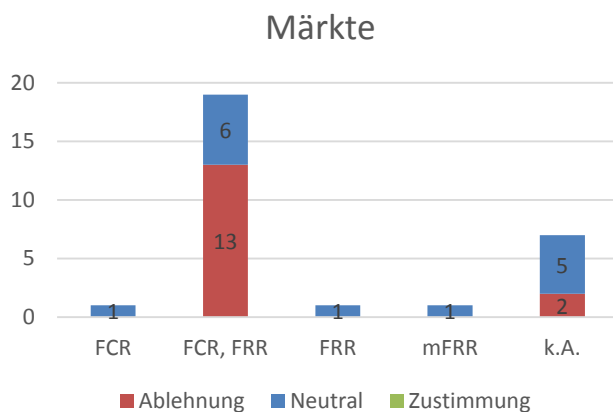
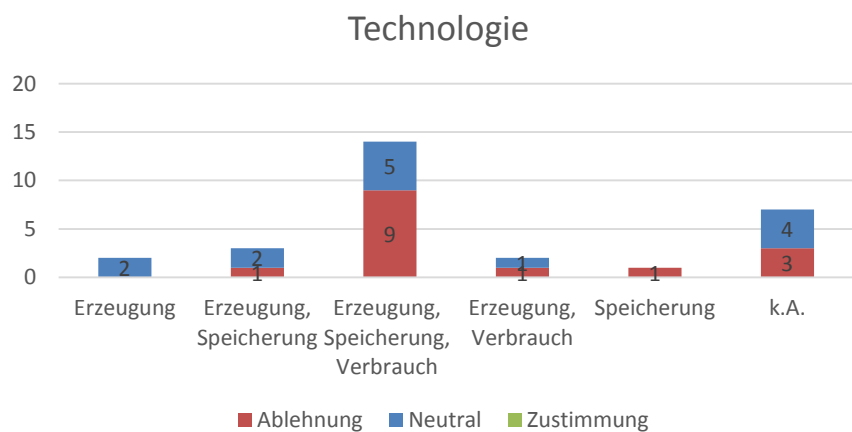
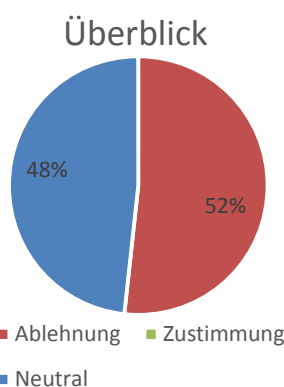
### Schlussfolgerung

Die ÜNB nahmen die ablehnende Haltung der Marktteilnehmer gegenüber der Obergrenze für Leistungspreise zur Kenntnis und verzichteten auf diese. Vor dem Hintergrund der extremen Ausgleichsenergiepreise im Oktober 2017 und den daraus abgeleiteten Maßnahmen der Bundesnetzagentur ist eine strukturierte Diskussion und Anpassung von Preisobergrenzen aus Sicht der ÜNB unabdingbar. Aus Sicht der ÜNB kann mit der Einführung der kombinierten Vergabe die Preisobergrenze für Regelarbeit zurück auf das vorherige technische Preislimit von 99.999,99 Euro/MWh geführt werden. Weiterhin wird vor diesem Hintergrund auf die Veröffentlichung des Anbieternamens bei hohen Arbeitspreisen verzichtet. Die ÜNB nahmen auch die ablehnende Haltung der Marktteilnehmer gegenüber der Möglichkeit Gebote mit einem auffälligen preislichen Missverhältnis von der Vergabe auszuschließen zur Kenntnis. Zum Schutz der

Bilanzkreisverantwortlichen sowie der Netznutzer kann hierauf allerdings nicht verzichtet werden um in absoluten Ausnahmesituationen die Handlungsfähigkeit zu erhalten. Aufgrund der negativen Haltung der Marktteilnehmer bezüglich einer Bindefrist von 4 Stunden, wurde diese auf 90 Minuten reduziert um die Möglichkeit zu schaffen, nicht bezuschlagte Gebote anderweitig vermarkten zu können.

## Artikel 5 – Aggregation

### Auswertung



Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben 52% der Marktteilnehmer, vor allem Anbieter von FCR, FRR sowie große Unternehmen und Anbieter aller drei Technologien, kritisch geäußert.

Viele der ablehnenden Kommentare bezogen sich auf die bereits durch den KWEP-1 resp. GLDPM-Prozess abgedeckte Vortagsmeldung und hinterfragten die Erforderlichkeit dieser. Außerdem haben sich die Marktteilnehmer eine eindeutiger Abrenzung der zusätzlichen Vorgaben zur Überprüfung der korrekten Erbringung hinsichtlich der Aggregation bzw. Disaggregation der Daten. Des Weiteren wurde angemerkt, dass sich diese zusätzlichen Vorgaben nicht zwischen den LFR-Zonen unterscheiden sollten.

### Schlussfolgerung

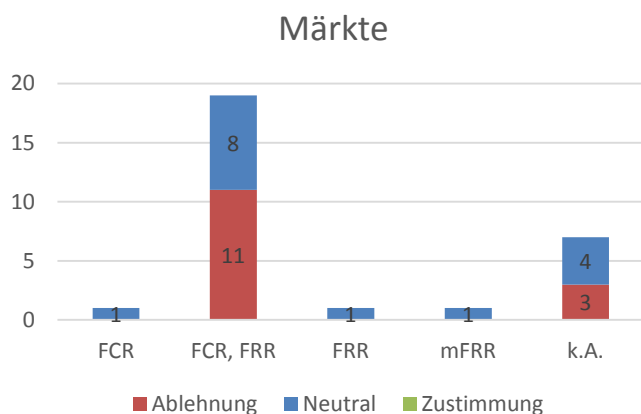
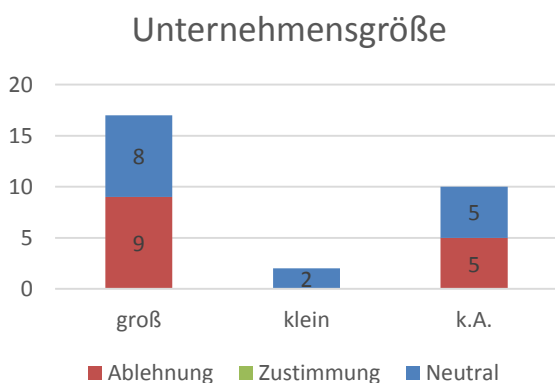
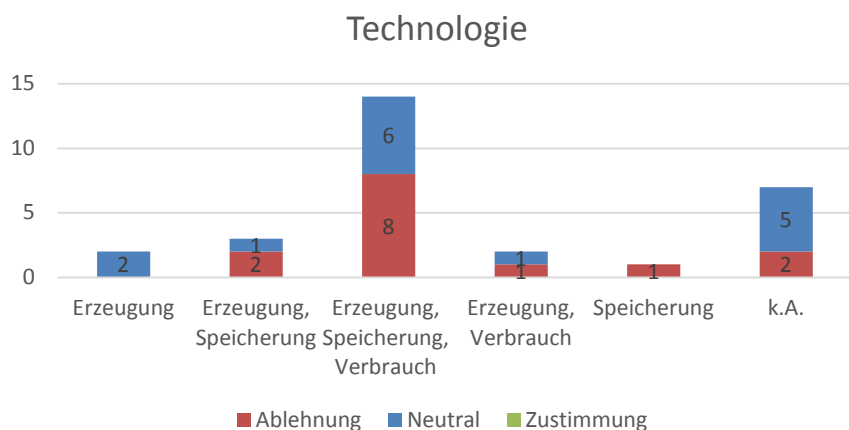
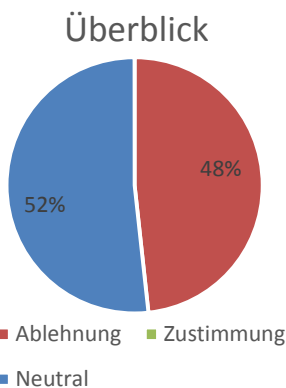
Zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den Anschluss-ÜNB wichtig, vorab Kenntnis von den Technischen Einheiten, die für die Erbringung von Regelreserve am nächsten Tag konkret vorgesehen sind, zu erlangen. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig



notwendigen Netzarbeiten benötigt und beziehen sich im Wesentlichen auf Technische Einheiten die ins Übertragungsnetz oder ins Hochspannungsnetz einspeisen. Die ÜNB streben an den Aufwand für die Regelreserveanbieter so gering wie möglich zu halten. Auf Anforderung des Anschluss-ÜNB können die Regelreserveanbieter dazu verpflichtet werden, für die Technischen Einheiten, die nicht regulär durch den KWEP- bzw. GLDPM-Prozess erfasst sind, analoge Meldepflichten nachzukommen. Um der ablehnenden Haltung der Marktteilnehmer bezüglich zusätzlicher Vorgaben hinsichtlich der Aggregation bzw. Disaggregation Rechnung zu tragen, wird auf diese Möglichkeit verzichtet.

## Artikel 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens

### Auswertung



Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben sich 52 % der Marktteilnehmer neutral gegenüber den konsultieren Regeln bezüglich der Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens aufgestellt. Diese Neutralität lässt sich über alle Märkte und Technologien hinweg erkennen.

Die Marktteilnehmer beziehen sich bei ihren Anmerkungen vor allem auf wiederholte Bereitstellung von Daten unter denen auch Stammdaten enthalten sind. Zusätzlich erhielten die ÜNB vermehrte Anmerkungen zu falsch verständlichen oder fälschlichen Bezeichnungen und Angaben. Außerdem wurde die Übermittlung des leittechnischen Datenaustausches kritisiert.

### Schlussfolgerung

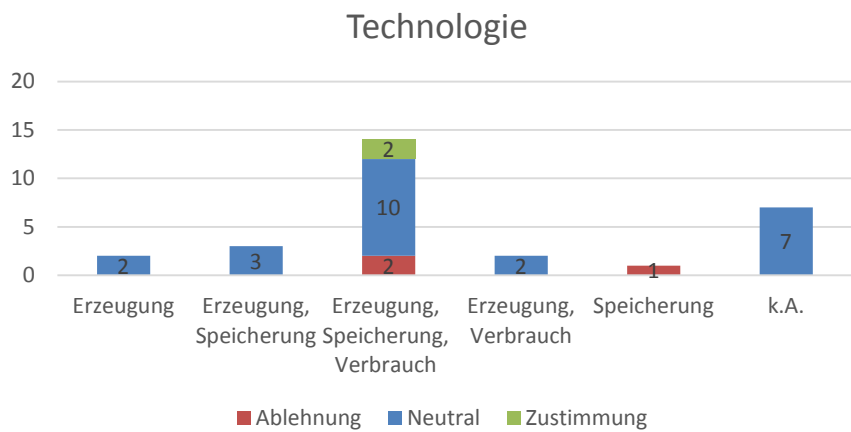
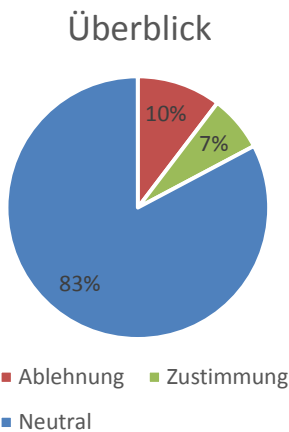
Die ÜNB werden die Unterscheidung der unterschiedlichen Fälle für den Datenabruf beibehalten und merken an, dass hier teilweise keine Zugangserlaubnis zu den Daten auf anderen Plattformen bestehe. Auf dem Maschinendatenblatt wurden folgende Änderungen von Datenpunkten vollzogen:

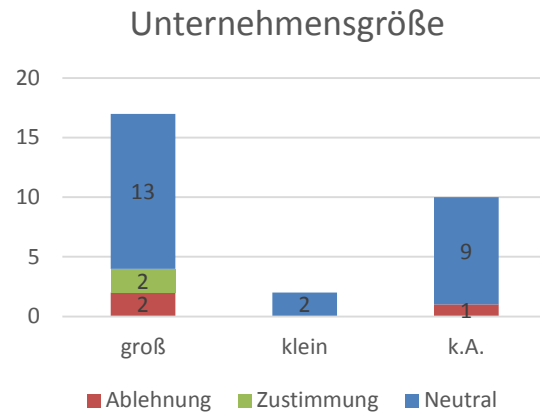
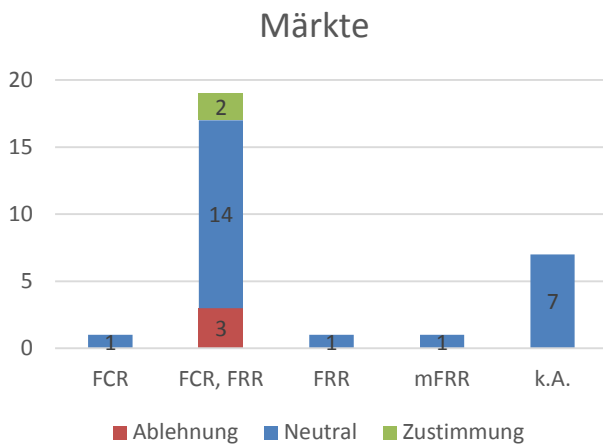
Maximale Erbringungsdauer der PQ-Leistung ohne Bewirtschaftung (FCR-positiv)	Anzahl von Stunden, die die TE die PQ-Leistung ohne Nutzung von Nachlademanagementmaßnahmen, also nur auf Basis des Arbeitsvermögens, ununterbrochen liefern kann. Nach Umstellung der Ausschreibungszeitscheibe auf vier Stunden für alle RE-Arten liegt die Referenzgröße bei vier Stunden. Falls < 4 h ==> "arbeitsbegrenzte TE"
Maximale Erbringungsdauer der PQ-Leistung ohne Bewirtschaftung (FCR-negativ)	
Maximale Erbringungsdauer der PQ-Leistung ohne Bewirtschaftung (aFRR-positiv)	
Maximale Erbringungsdauer der PQ-Leistung ohne Bewirtschaftung (aFRR-negativ)	
Maximale Erbringungsdauer der PQ-Leistung ohne Bewirtschaftung (mFRR-positiv)	
Maximale Erbringungsdauer der PQ-Leistung ohne Bewirtschaftung (mFRR-negativ)	

An den Vorgaben zu dem leittechnischen Datenaustausch halten die ÜNB fest, da andernfalls die Umstände für den Einzelfall erschwert oder sogar unmöglich werden würde.

## Artikel 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen

### Auswertung





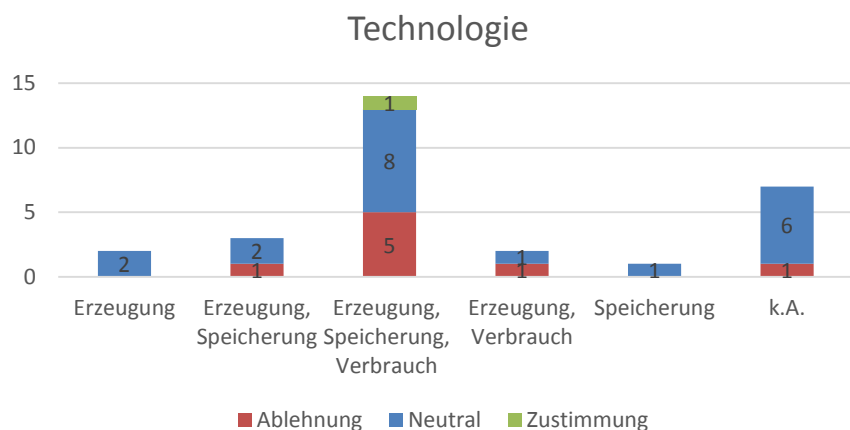
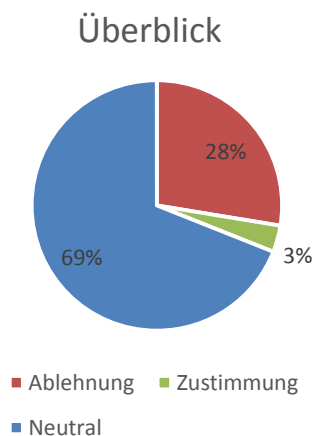
Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben sich mehr als 80 % der Marktteilnehmer neutral gegenüber der Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen aufgestellt. Die Anmerkungen der Marktteilnehmer sind vorallem redaktioneller Natur oder beziehen sich auf die Abweichungen/Kontroversen zu aktuell bestehenden Festlegungen zur Regelung der Erbringung von aFRR und mFRR durch Letztverbraucher in Stromlieferverträgen.

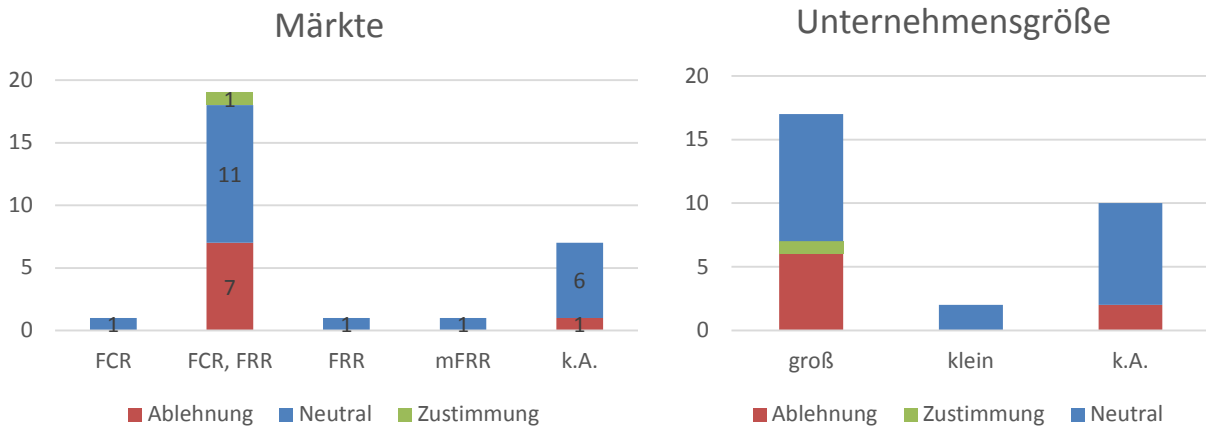
### Schlussfolgerung

Bei den Modalitäten zu der Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen wurden entsprechend dem Marktfeedback nur geringe Änderungen vorgenommen. In den Modalitäten ist aufgeführt, dass der Regelreserveanbieter verpflichtet ist, in der LFR-Zone des Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis) je Regelreserveart zu benennen. Dabei kann ein Anbieter-Bilanzkreis für mehrere Regelreservearten verwendet werden. Alle Gebote eines Regelreserveanbieters für eine Regelreserveart werden diesem Bilanzkreis zugeordnet. Ergänzt wurde Artikel 7 durch aktuelle Bestimmungen aus der Vertragsbeziehung zwischen Anschluss-ÜNB und Regelenergieanbieter.

## Artikel 8 - Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung

### Auswertung





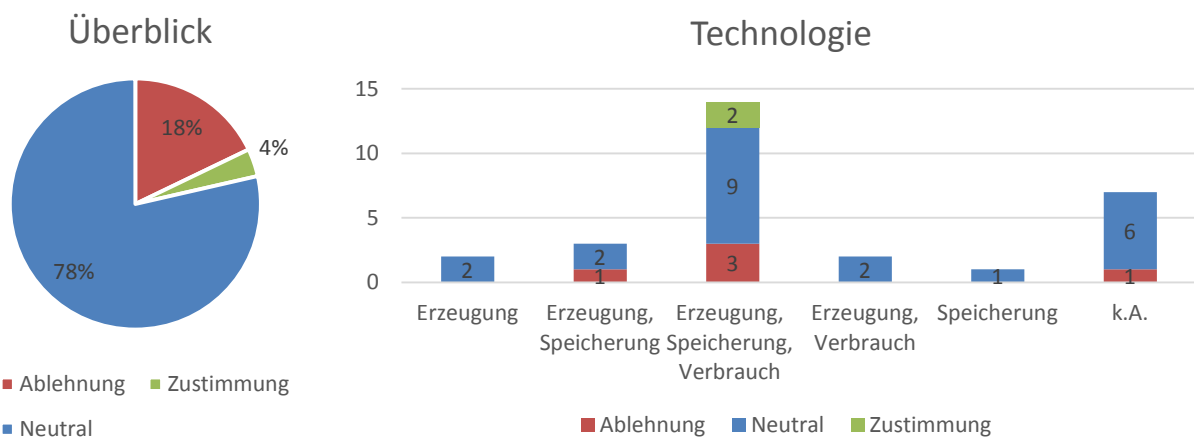
Von 29 erhaltenen Rückmeldungen haben sich ca. 70 % der Marktteilnehmer neutral gegenüber dem Artikel 8 zur Datenbereitstellung zur Bewertung der Erbringung geäußert. Die kritischen Haltungen der großen Unternehmen und Anbietern aller drei Regelreservearten beziehen sich vor allem auf die vermehrte und wiederholte Bereitstellung der Daten an unterschiedliche Akteure.

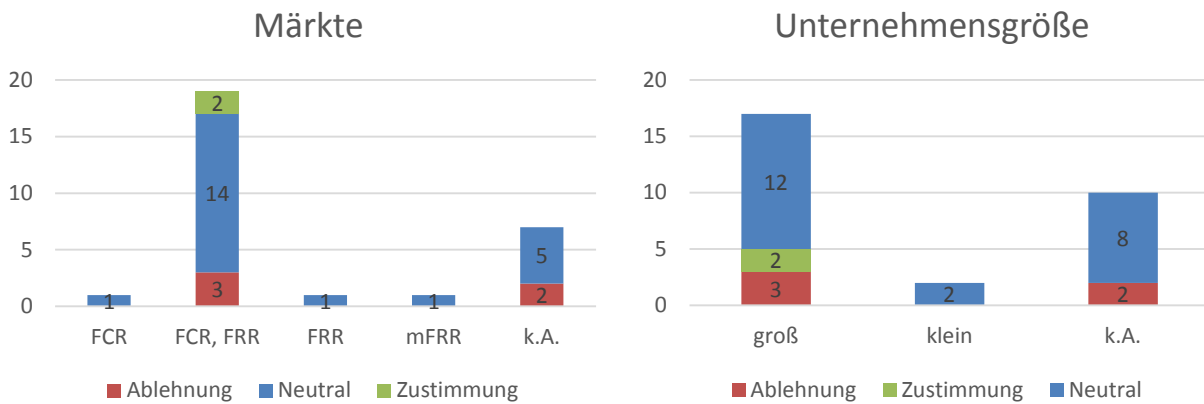
### Schlussfolgerung

Die ÜNB fordern die Bereitstellung für die Bewertung der Erbringung von Regelreserve die im Anhang D beschriebenen Offline- und Echtzeitdaten von den Regelreserveanbietern. Es hat sich in der betrieblichen Praxis gezeigt, dass die zusätzliche Übermittlung der Offline-Daten zu den Online-Daten helfen kann das Erbringungsverhalten zu bewerten und Datenlücken zu schließen und so Pönalisierungen zu vermeiden. In jedem Falle müssen die Daten ggf. auch dauerhaft offline zur Verfügung stehen, um ex post überprüfen zu können, dass der Anbieter sich in jeder Hinsicht vertragskonform verhalten hat. Die Bereitstellung der Daten zur Bewertung der Erbringung ist in der EB-VO gefordert und wird in den Modalitäten umgesetzt.

## Artikel 9 – Standort

### Auswertung





Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben ca 80% der Marktteilnehmer eine neutrale Haltung gegenüber Artikel 9 Standort. Die ablehnenden Kommentare beziehen sich fast ausschließlich wie in Artikel 5 der Modalitäten für Regelreserveanbieter auf die Vortragesmeldung.

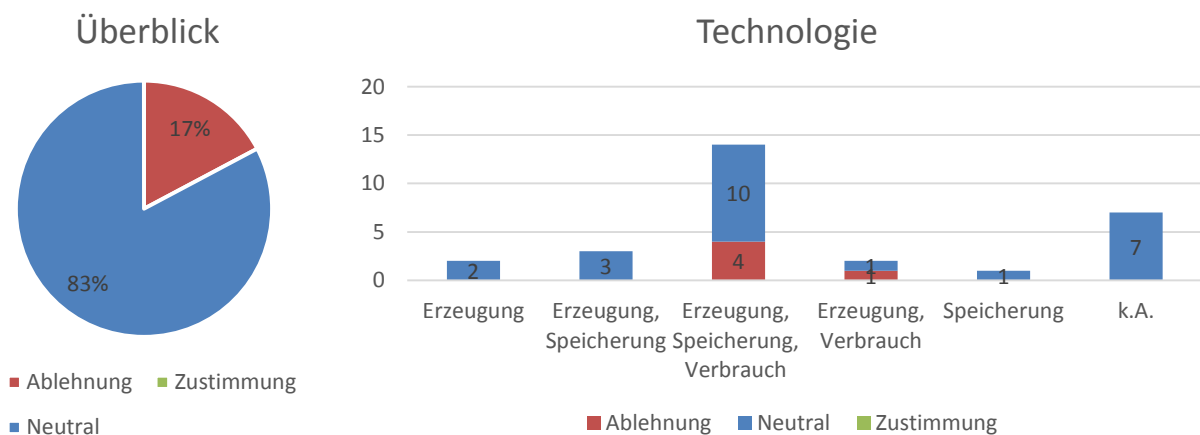
### Schlussfolgerung

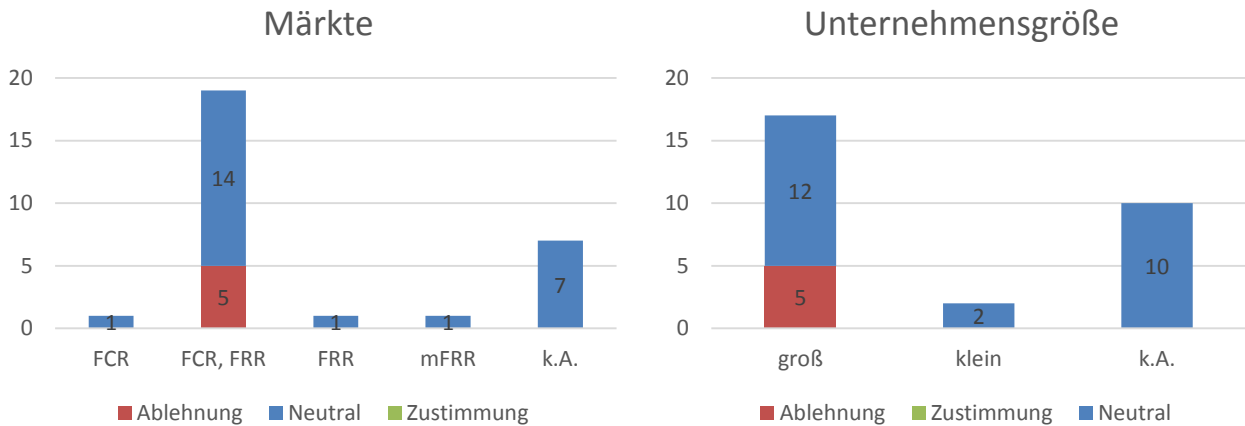
Die ÜNB begrüßen die neutrale Haltung gegenüber der Angabe des Standortes für jedes Standardprodukt und jedes spezifische Produkt und sieht die LFR-Zone, die dem jeweiligen Gebot für ein Standardprodukt oder spezifisches Produkt zugeordnet ist, als diesen Standort. Die LFR-Zone muss in jedem Gebot für ein Standardprodukt oder spezifisches Produkt angegeben werden.

Zur Vortagesmeldung: zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den Anschluss-ÜNB wichtig, vorab Kenntnis von den Technischen Einheiten, die für die Erbringung von Regelreserve am nächsten Tag konkret vorgesehen sind, zu erlangen. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt und beziehen sich im Wesentlichen auf Technische Einheiten die ins Übertragungsnetz oder ins Hochspannungsnetz einspeisen. Die ÜNB streben an den Aufwand für die Regelreserveanbieter so gering wie möglich zu halten. Auf Anforderung des Anschluss-ÜNB können die Regelreserveanbieter daher nur dazu verpflichtet werden, für die Technischen Einheiten, die nicht regulär durch den KWEP- bzw. GLDPM-Prozess erfasst sind, analogen Meldepflichten nachzukommen.

## Artikel 10 – Arbeitsvolumen

### Auswertung





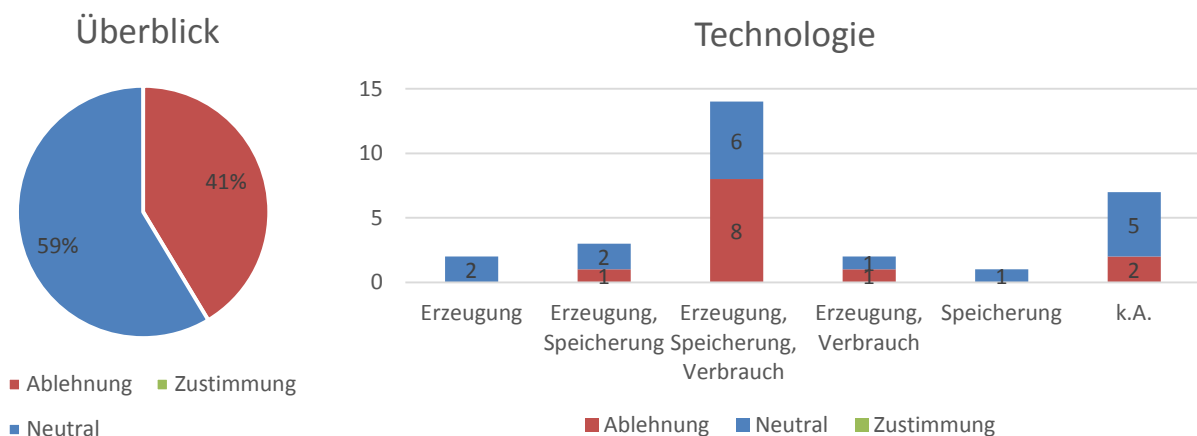
Auch der Artikel 10 Arbeitsvolumen erhält mehr als 80% neutrale Stimmen von insgesamt 29 Teilnehmern. Die Marktteilnehmer äußerten sich vor allem kritisch gegenüber den Änderungen bei der mFRR-Abrechnung, insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Komplexität und der nicht-Vergütung der Abfahrtrampe.

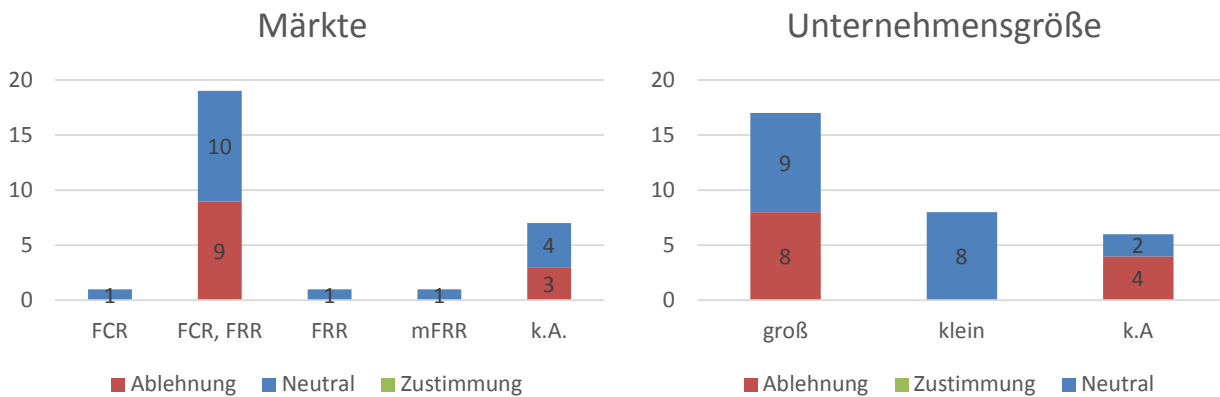
### Schlussfolgerung

Die ÜNB streben eine europäisch harmonisierte Berechnung des mFRR-Arbeitsvolumens an und bieten durch die neue Ermittlung eine anforderungsgerechte Bestimmung des Arbeitsvolumens. Aktuell gibt es für die Anbieter in Deutschland keine vorgeschriebene Rampe, die Anpassung der Vergütung soll einen Anreiz für die Anbieter schaffen, einer Anfahrtrampe nachzufahren, die dem Austauschprofil der europäischen mFRR-Kooperationen entspricht.

## Artikel 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung

### Auswertung





Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben 59% der Marktteilnehmer eine neutrale Haltung zu den Regeln bezüglich der Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung. Kritische Haltungen sind vor allem durch große Unternehmen als auch durch Verbände zu vermerken. Zudem wurden kritische Haltungen durch Anbieter aller drei Regelreservearten und aller drei Technologien geäußert.

Viele der großen Unternehmen äußern die Forderung nach einem einheitlichen Abrechnungssystem sowie Kritik des Abrechnungsformates (Kombination verschiedener Regelleistungsprodukte auf einem Abrechnungsbeleg). Des Weiteren werden die Fahrplananmeldung für erbrachte Regelenergie und die im Rahmen der aktuellen Konsultation des Bilanzkreisvertrages vorgeschlagene Zeit von 10:00 Uhr (kalendertäglich) für die nachträgliche Fahrplananmeldung als sehr kritisch betrachtet durch die Marktteilnehmer. Außerdem wird kritisiert, dass zur Plausibilisierung dem Regelreserveanbieter mehr Zeit benötigt wird als nur zwei Werkzeuge.

### Schlussfolgerung

Die Möglichkeit zur Kombination mehrerer Regelleistungsarten auf einer Rechnung bildet den Status quo der Abrechnungspraxis der deutschen ÜNB ab und soll somit keine Änderung herbeiführen. Die Regelung betrifft ausschließlich den Aufbau der übermittelten Rechnungsformulare. Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch wenn mehrere Regelleistungsprodukte auf einer Rechnung kombiniert werden, diese dennoch einzeln aufgeführt werden.

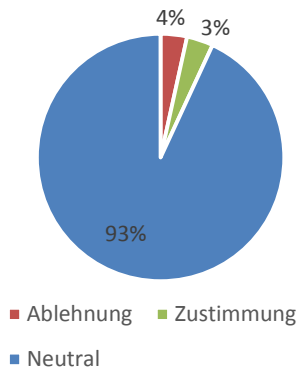
Es gäbe einen logischen Konflikt, wenn die Summenwerte als Basis für die Bilanzierung der einzelnen Reserveeinheiten/-gruppen verwendet würden. Die Überführungszeitreihen SRE/I für den Bilanzkreis des Regelreserveanbieters bzw. die vom Anbieter an den ÜNB gemeldeten Istwerte sind nicht Grundlage für den Ausgleich zwischen Anbieter- und Erbringungs-BK. Denn gemäß BNetzA-Beschluss BK6-17-046 soll die tatsächliche Erbringung bilanziert werden, unabhängig von der Sollwertvorgabe des ÜNB. Zudem wäre eine Abhängigkeit in diese Richtung systemisch falsch, denn letztlich aggregiert der Anbieter die Erbringungswert der einzelnen Reserveeinheiten/-gruppen zu einer Poolsumme, die er dem ÜNB übermittelt.

Den ÜNB ist eine deutliche Kürzung der bisherigen Frist wichtig, um eine valide Datenbasis rechtzeitig für nachfolgende Abrechnungsprozesse, wie internationale Kooperationen, zur Verfügung zu haben. Eine Anpassung von 2 auf 3 Arbeitstage ist dabei aber akzeptabel und wird im Antrag entsprechend geändert.

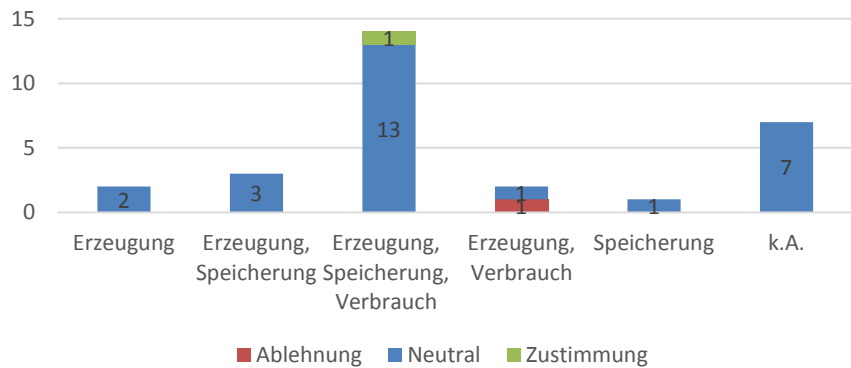
## Artikel 12 - Frist für die Abrechnung

### Auswertung

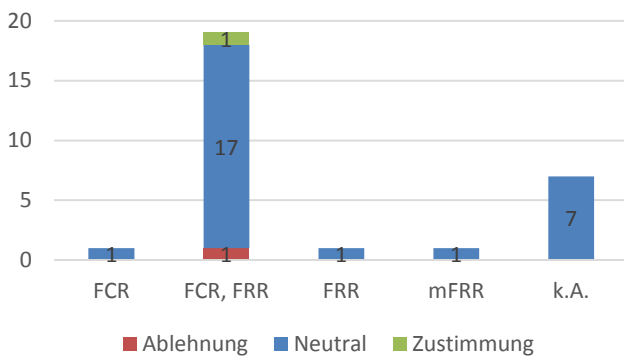
#### Überblick



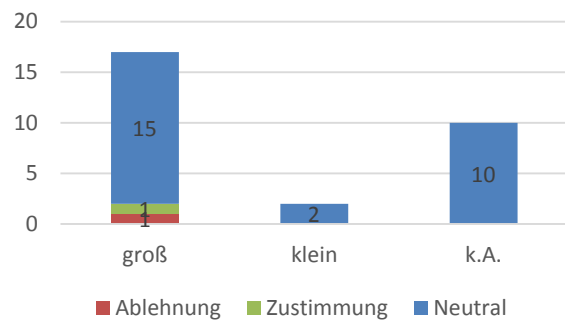
#### Technologie



#### Märkte



#### Unternehmensgröße



Von 29 erhaltenen Rückmeldungen haben mehr als 90% der Marktteilnehmer eine neutrale Haltung zur Frist für die Abrechnung. Es gab nur eine kritische Rückmeldung, die auf Doppelungen in den Modalitäten hingewiesen hat.

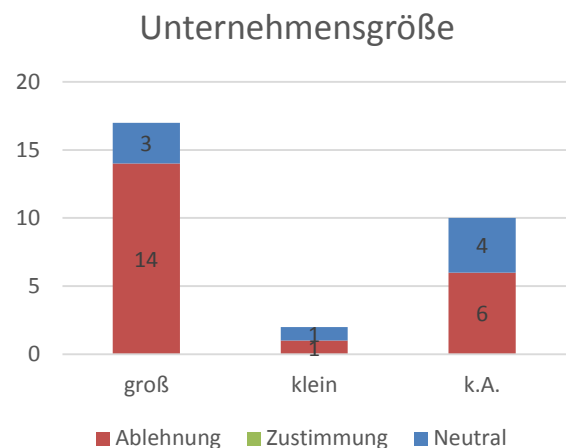
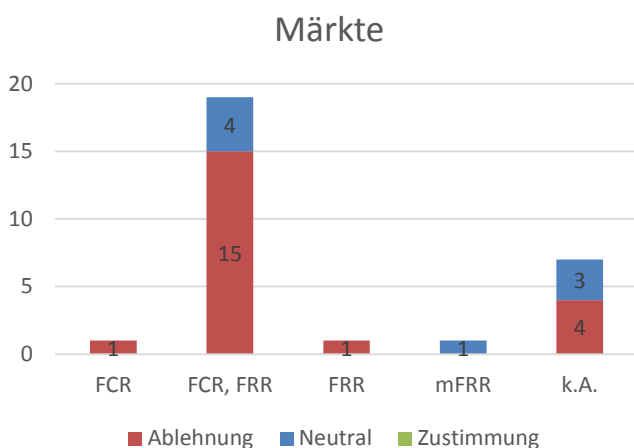
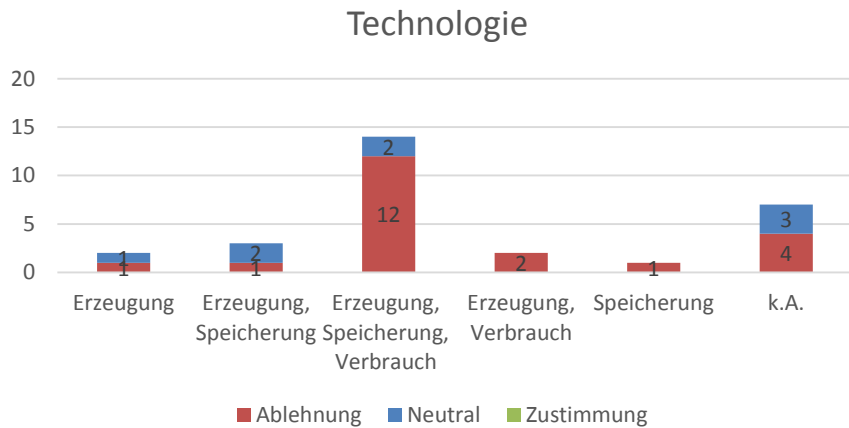
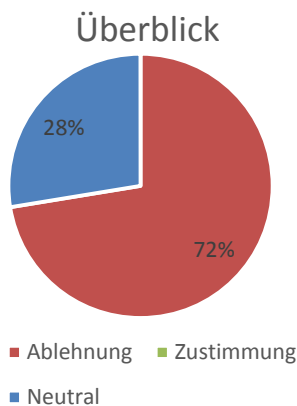
### Schlussfolgerung

Die Frist für die Abrechnung wurde im Antrag der Modalitäten für Regelreserveanbieter in den Artikel Abrechnung zur Vorhaltung und Erbringung verschoben und entsprechend angepasst. Doppelungen wurden entfernt.



## Artikel 13 – Verstoß gegen die Modalitäten

### Auswertung



Von 29 erhaltenen Rückmeldung bewerten 72% der Marktteilnehmer die konsultierten Pönalen kritisch. Die kritischen Haltungen der Marktteilnehmer beziehen sich vor allem auf folgende Punkte:

- Unklarheit der Begrifflichkeit „Erbringung der Regelleistung“ und der Definitionen
- Relevanz von Inhalten bezüglich der Übererfüllungsmenge im Falle von aFRR
- Die Kürzung des Leistungsentgeltes
- Die Mindestvertragsstrafe
- Der Abgleich mit ÜNBs auf europäischer Ebene für einen diskriminierungsfreien Markt
- Die Höhe der Vertragsstrafen

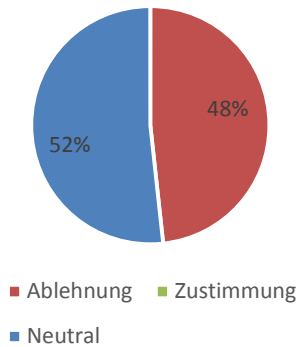
### Schlussfolgerung

Gemäß Artikel 18 (5) k) der EB-VO müssen die Modalitäten Regeln für Verstoß gegen die Modalitäten enthalten. Die Pönalen wurden überarbeitet, um den Anbietern zum Nutzen aller Netzentgeltzahler und aller Bilanzkreisverantwortlichen Anreize für ein vertragskonformes Verhalten zu geben. Die redaktionellen Unklarheiten und die Anmerkungen zu missverständlichen Definitionen wurden angepasst und an den entsprechenden Stellen ersetzt oder ergänzt.

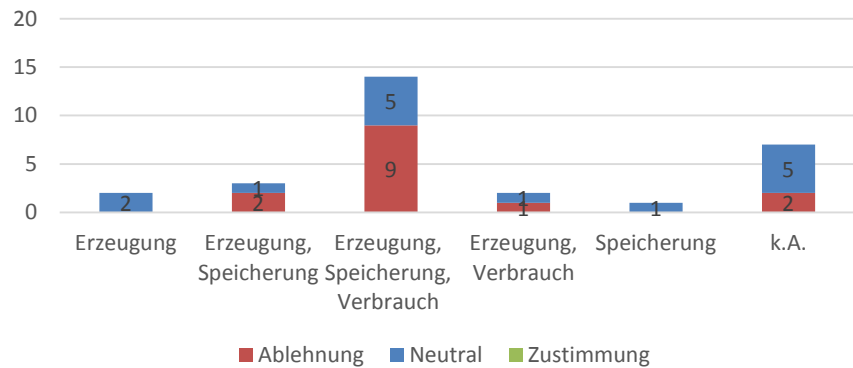
## Artikel 14 - Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote

### Auswertung

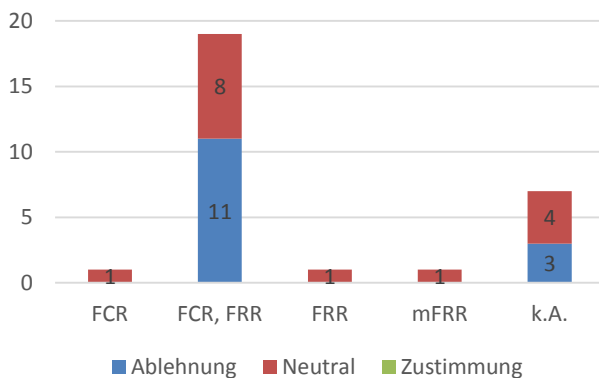
#### Überblick



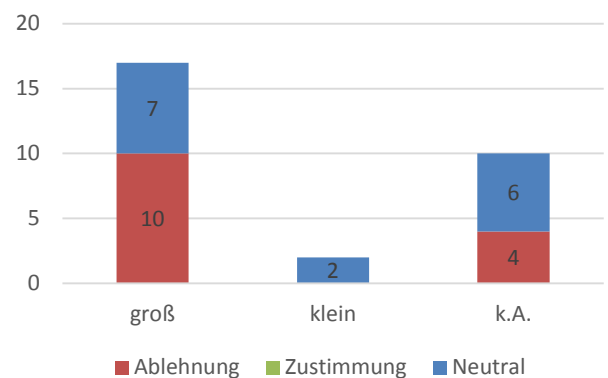
#### Technologie



#### Märkte



#### Unternehmensgröße



Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben 52% der Marktteilnehmer eine neutrale Haltung bezüglich der Nicht-Veröffentlichung nicht-bezuschlagter Gebote.

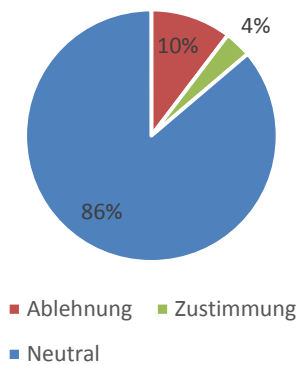
### Schlussfolgerung

Die ÜNB werden weitestgehend den Status Quo beibehalten und beantragen für alle drei Regelreservearten von der Veröffentlichung von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von nicht-bezuschlagten Regelleistungs- oder Regelarbeitsgebote ausgenommen zu werden. Um dennoch den Marktteilnehmern den jeweiligen Deckungsgrad des Regelleistungsbedarfs transparent zu machen, wird darüber hinaus die Summe der angebotenen Leistung veröffentlicht.

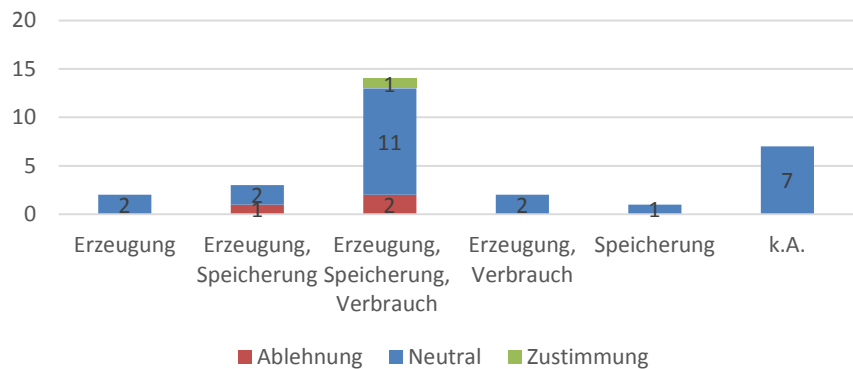
## Artikel 15 - Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve

### Auswertung

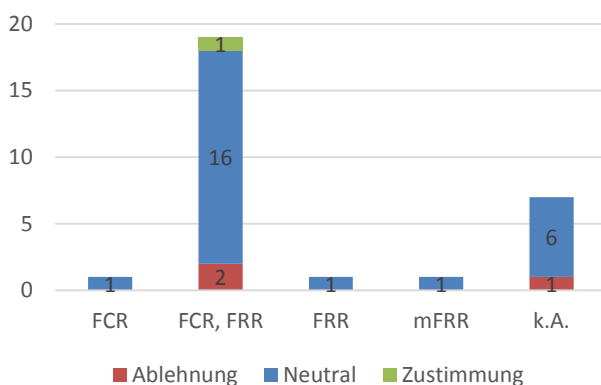
#### Überblick



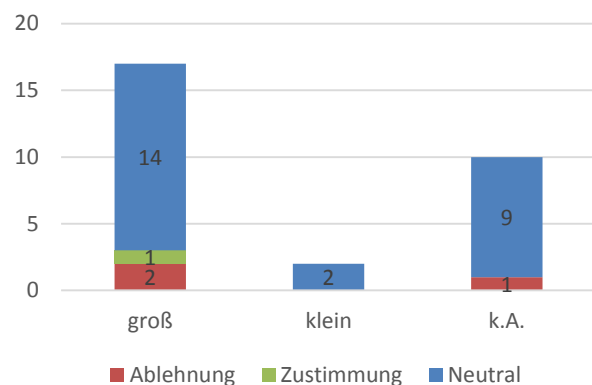
#### Technologie



#### Märkte



#### Unternehmensgröße



Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben 86% der Marktteilnehmer eine neutrale Einstellung gegenüber grenzüberschreitender Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve. Die ablehnenden Haltungen bemängeln die nicht Aufnahme im Fall der aFRR.

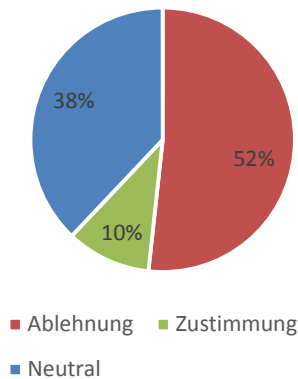
### Schlussfolgerung

Die ÜNB weisen hier darauf hin, dass die Ausnahme im Rahmen der Modalitäten für alle Regelreservearten beantragt wird.

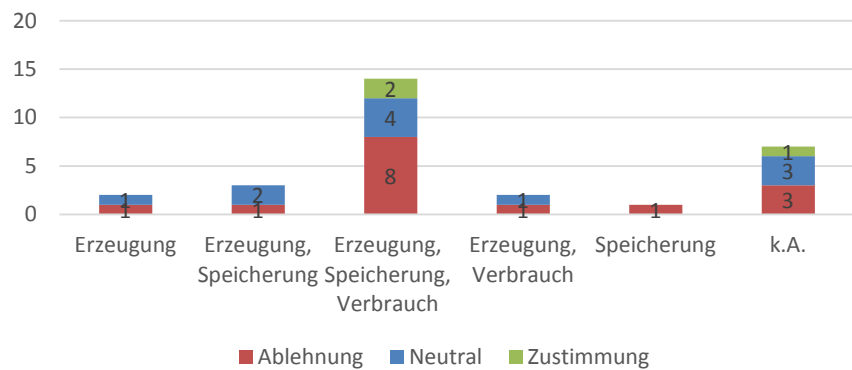
## Artikel 16 – Regelarbeitsmarkt

### Auswertung

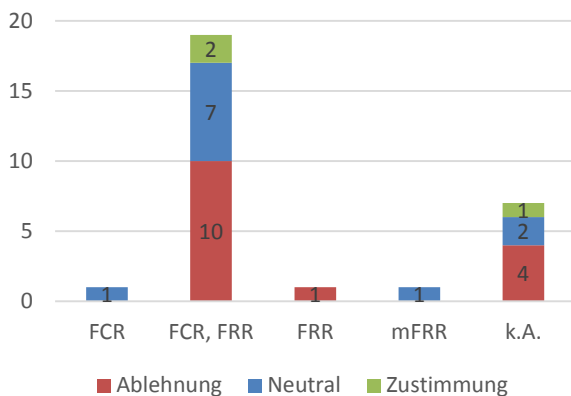
#### Überblick



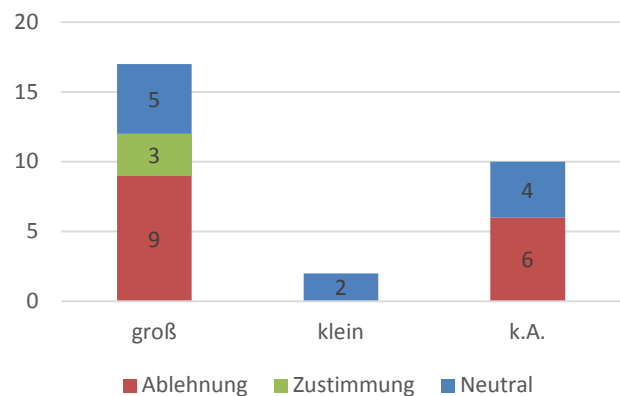
#### Technologie



#### Märkte



#### Unternehmensgröße



Von 29 erhaltenen Rückmeldungen haben 52% der Marktteilnehmer sich gegen die Vorschläge ausgesprochen und 10% dafür. Zustimmung ist von zwei großen Unternehmen, Anbietern aller drei Regelreservearten und aller drei Technologien, zu vernehmen.

Marktteilnehmer mit einer kritischen Haltung bezieht sich vor allem auf:

- den Detaillierungsgrad der Ausführung
- die Konsultation des Regelarbeitsmarkts in dem Antrag der Modalitäten für Regelreserveanbieter
- die Umsetzungsfrist für den Regelarbeitsmarkt
- die Möglichkeiten zur Handhabung von Geboten
- die Rückmeldung der Annahme/Ablehnung der Gebote
- die eingeschränkte Liquidität am Regelarbeitsmarkt
- den kurzfristigen Handel von Fahrplanenergie als geeignetere Alternative zur kurzfristigen Vermarktung von Flexibilität

### Schlussfolgerung

Der Regelarbeitsmarkt wurde in seinem Detaillierungsgrad angepasst und weitgehend erläutert.

Bei dem zeitlichen Ablauf des Redispatchprozesses wird versucht, den Einfluss des Regelarbeitsmarkts weitgehend zu berücksichtigen. Da dies nicht in allen Fällen (u. a. wegen des Pooling-Privilegs der Anbieter) sichergestellt ist, sind Redispatchmaßnahmen auch nach Schluss des Regelarbeitsmarkts möglich. Auch hier gilt, dass nicht freigesetzte\_Regelarbeitsangebote nicht für Redispatch herangezogen werden. ÜNB folgen damit der Argumentation von BNetzA im Beschluss BK6-11-098, wonach nur Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, die für die Erbringung von Regelleistung und zur Besicherung vorgehalten werden, von den Übertragungsnetzbetreibern nicht zur Entlastung von Überlast bedrohter oder bereits betroffener Betriebsmittel sowie nicht zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen der Netzspannung eingesetzt werden dürfen.

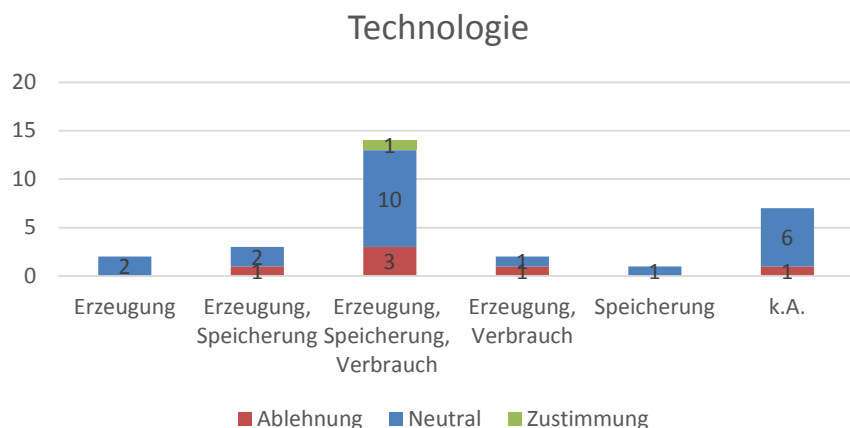
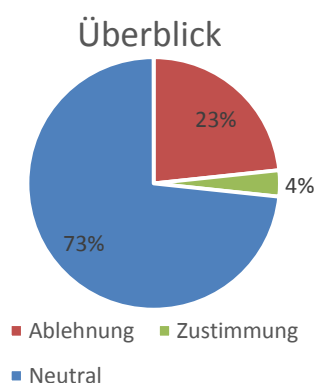
Bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts können Arbeitspreise von am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Geboten (in positive und negative Richtung) angepasst und leistungspreisfreie Gebote eingestellt, angepasst und gelöscht werden.

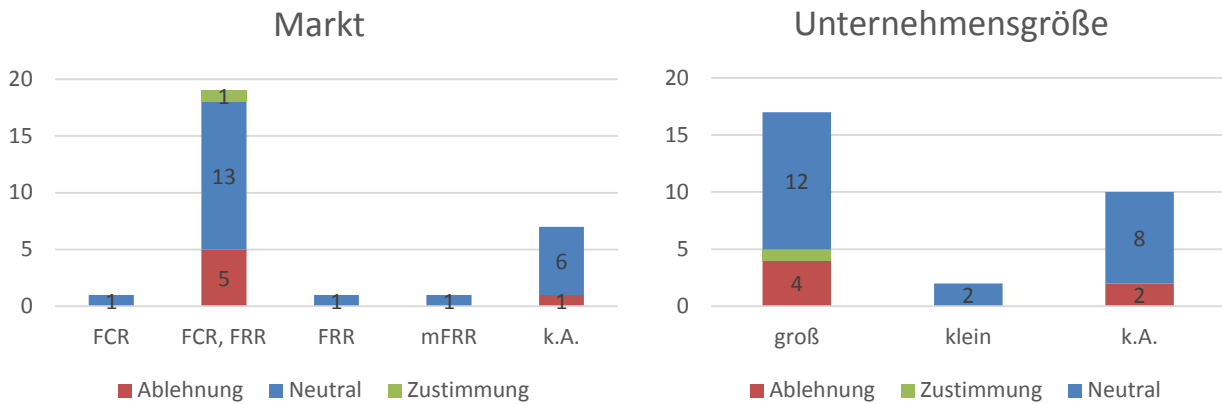
Aufgrund des Zeitpunkts der Schließung des innerdeutschen Intraday-Markts ist der kurzfristige Handel von Fahrplanenergie bis weniger als 30 Minuten vor Echtzeit möglich und somit kann der Vorschlag der Marktteilnehmer von 5 Minuten nicht angenommen werden. ÜNB werden daher nicht benötigte Regelreservegebote bis 45 Minuten vor der ersten Lieferviertelstunde freisetzen.

Regelreservegebote werden, die über das benötigte Volumen (d.h. das Volumen der ausgeschriebenen Regelleistung der jeweiligen Reservequalität) hinausgehen, freigesetzt. Es werden nur die hinsichtlich ihres Regelarbeitspreises günstigsten Gebote am Regelreservemarkt gehalten. Die Freisetzung erfolgt kurzfristig nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts.

## Artikel 17 – Umsetzungszeitraum

### Auswertung





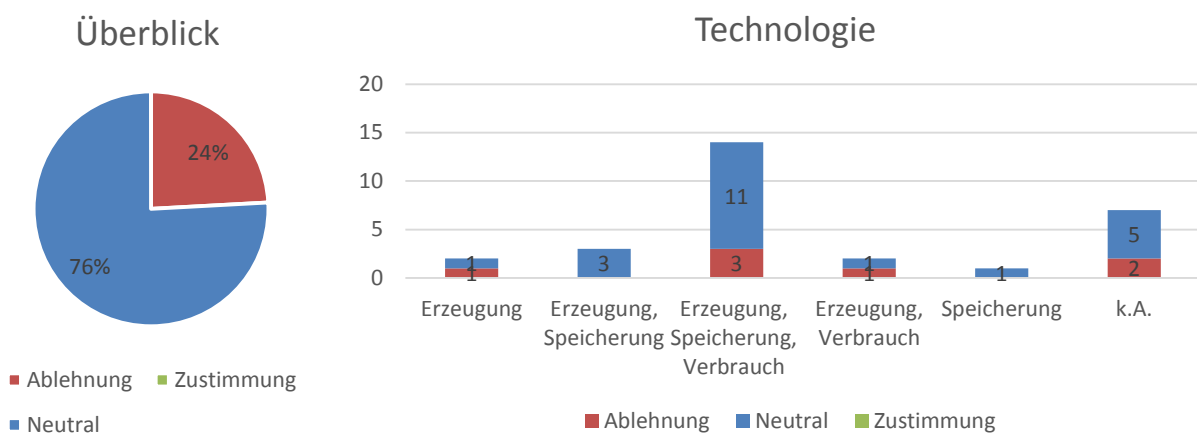
Von 29 erhaltenen Rückmeldungen haben 73% der Marktteilnehmer eine neutrale Haltung zu den Umsetzungsfristen. Jedoch wurde auch in den neutralen Haltungen vernommen, dass der Umsetzungszeitraum für den Regelarbeitsmarkt stark kritisiert wird – ebenso wie in den Stellungnahmen zum Regelarbeitsmarkt selbst in Artikel 16. Außerdem richten sich die ablehnenden Anmerkungen gegen die Einführung von Zwischenschritten und Zwischenmodellen, da diese mit enormen Zeitdruck und Kosten verbunden sind.

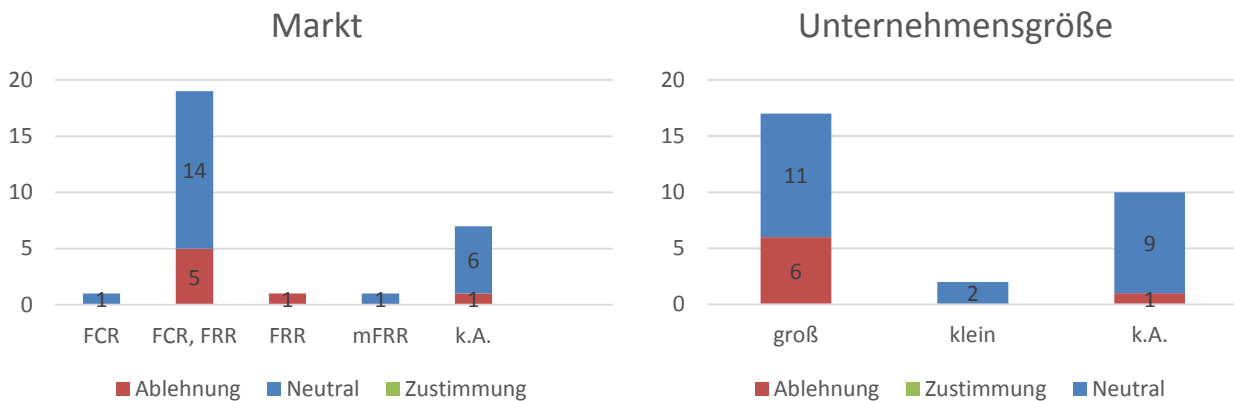
### Schlussfolgerung

Eine europaweite Harmonisierung bedeutet immer auch Aufwand für die Harmonisierung anstrebenden Länder. Die ÜNB können die Einwände zu den Zwischenmodellen nachvollziehen, sind jedoch hier an die europaweiten Entscheidungen in Bezug auf die Harmonisierung gebunden. Als Entgegenkommen werden die ÜNB dennoch 12 Monate Umsetzungsfrist für den Regelarbeitsmarkt beantragen.

## Anhang A

### Auswertung





Von 29 erhaltenen Rückmeldung haben 76% der Marktteilnehmer eine neutrale Haltung gegenüber Anhang A. 24% der Marktteilnehmer lehnen den Anhang A ab. Diese Ablehnung erfolgt größtenteils durch große Unternehmen und Anbietern von FCR, FRR und Anbietern aller drei Technologien. Die Kritik der Marktteilnehmer ist unter anderem redaktioneller Natur und Verständnisabweichungen. Teilweise finden sich hier aber auch Kirtiken zur nicht Vergütung der Abfahrtsrampe wieder.

Einige Kommentare der Stakeholder zu dem Anhang A bezogen sich auf die Pönalen (siehe auch Art. 13).

Ein Stakeholder merkte an, dass ein Fehlanreiz gesetzt werde, da ein nur kurzzeitiger Ausreißer von wenigen Sekunden um „X MW“ in Richtung Untererfüllung auf dieselbe Stufe gestellt wie eine dauerhafte Untererfüllung von „X MW“ für die gesamte Viertelstunde.

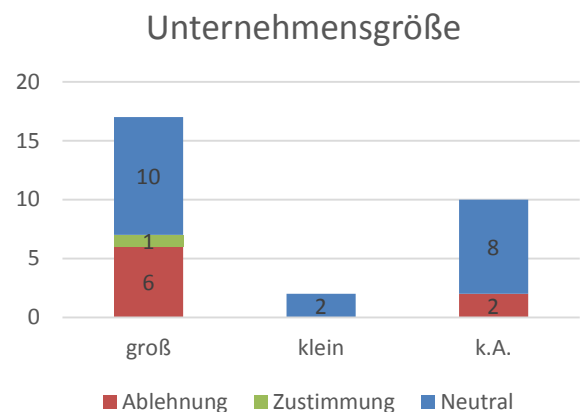
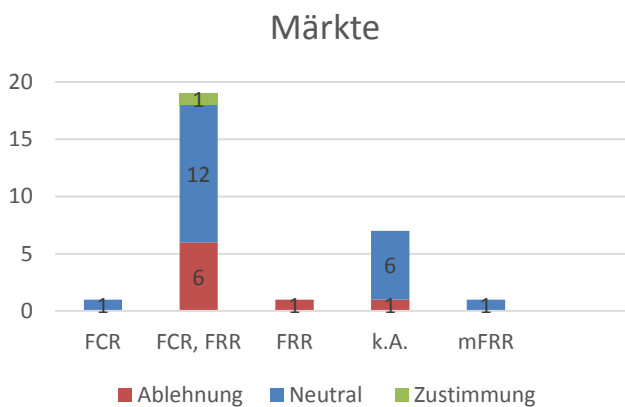
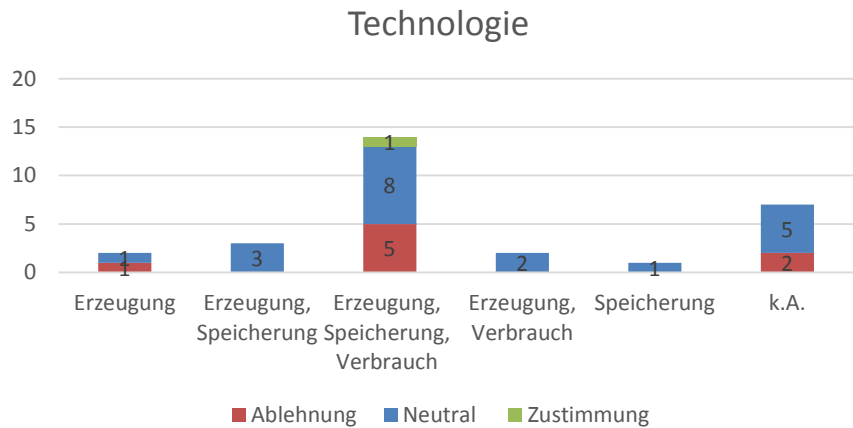
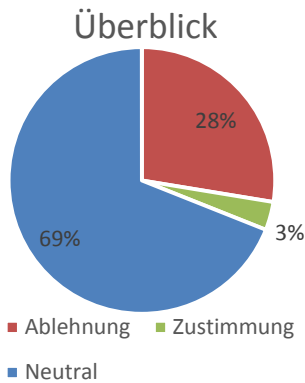
### Schlussfolgerung

Das konsultierte Abrechnungsmodell stellt einen ersten Schritt in Richtung einer europaweit harmonisierten Abrechnung dar, so dass zukünftig weitere Anpassung zu erwarten sind. Die ÜNB möchten daher zu diesem Zeitpunkt bei der mFRR nur die notwendigsten Änderungen vornehmen. Dies ist insbesondere der monetäre Anreiz zum Nachfahren der Anfahrrampe gemäß dem Austauschprofil für europäische mFRR-Kooperationen für alle Abrufsituationen.

Die Anmerkungen der Marktteilnehmer bezüglich der Pönalen wurden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Überarbeitung entsprechend versucht zu berücksichtigen.

## Anhang B

### Auswertung



Von 29 Teilnehmern an der Konsultation stehen 69% dem Anhang B neutral gegenüber. Die größte Ablehnung stammt hier von Marktteilnehmern mit großen Unternehmen und denjenigen die an allen drei Märkten partizipieren. Die Marktteilnehmer kritisieren die Pönalisierung aufgrund der engen Definition von Akzeptanz- und Toleranzkanal. Des Weiteren wird die Pönalisierung abgelehnt (siehe auch Art. 13) mit dem Hinweis auf noch nicht abgeschlossene Projekte im europäischen Rahmen.

### Schlussfolgerung

Die Anmerkungen der Marktteilnehmer bezüglich der Pönalen wurden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Überarbeitung entsprechend versucht zu berücksichtigen. Die ÜNB handeln im Sinne der Harmonisierung und versuchen weitestgehend und sofern möglich im Einklang mit den europäischen Projekten auch die Pönalisierung für aFRR abzustimmen.

### Sonstige Anmerkungen

In diesem Kapitel hatten die Stakeholder die Möglichkeit, ihre allgemeinen Kommentare und Anmerkungen abzugeben. Auf diese Weise wollten die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass keine Kommentare ausgelassen werden, auch wenn sie nicht in einer der spezifischen Fragen enthalten sind.





## Auswertung

Ergänzend zu den obengenannten Kommentaren der Marktteilnehmer, beklagten einige die Einschränkungen für kleinere Anlagen und die damit erhöhte Marktmacht von konventionellen Kraftwerken. Ein weiterer als wichtig zu erachtender Punkt ist auch hier die Kritik an den Interimsmodellen und den dadurch entstehenden Kosten- und Zeitdruck. Zudem wird der aktuelle Prozess der Konsultationen zu dem neuen Marktdesign sehr negativ bewertet.

## Schlussfolgerung

Regeln für die Aggregation sind in der SO-VO und in der EB-VO festgelegt. Das Ziel der ÜNB ist es natürlich, diese diskriminierungsfrei zu gestalten.

Die ÜNBs können die Kritik an den Interimsmodellen nachvollziehen weisen aber darauf hin, dass das exakte Zielmodell, welches durch die europäischen Implementierungsprojekte gesteuert wird, noch nicht finalisiert ist während gleichzeitig bereits Zwischenschritte umgesetzt werden müssen und dies nicht nur auf Marktteilnehmer Seite zu Aufwänden führt.

Die Fristen zur Antragseinreichung sowie der gesamte Harmonisierungsprozess werden durch die europäischen Richtlinien vorgegeben. Wenngleich es den ÜNB ähnlich ergeht, ist es im Interesse aller, die Inhalte zu konsultieren.